



## **Öffentliche Bekanntmachung:**

### **Rechtsverordnung der Gemeinde Görwihl über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz in der Fassung vom 20.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz am 31.08.2015 in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18.02.1991, zuletzt geändert durch Verordnung am 20.11.2012 und § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz am 16.04.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl am 16.11.2015 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeine örtliche Sperrzeit**

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt

- allgemein um 02:00 Uhr
- in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 03:00 Uhr

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 GastVO.

(2) Für gastronomische Betriebe mit Außenbewirtung wird für die Bewirtung im Freien der Beginn der Sperrzeit allgemein auf 23:00 Uhr festgesetzt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Görwihl, den 16.11.2015

Carsten Quednow  
Bürgermeister